

 **Mitteilungsblatt, 22. Stück**

---

**Studienjahr 1998/99**

**Ausgegeben am 5. Mai 1999**

**21. Stück**

**Übersicht:**

**210. VERORDNUNG FÜR DEN UNIVERSITÄTSLEHRGANG "EXPORT UND INTERNATIONALE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT" AN DER FAKULTÄT FÜR WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN UND INFORMATIK DER UNIVERSITÄT KLAGENFURT**

Die vom Fakultätskollegium der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik an der Universität Klagenfurt in der Sitzung am 17. März 1999 beschlossene Verordnung über den Universitätslehrgang "Export und Internationale Geschäftstätigkeit" wurde vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr mit GZ 52. 308/69-I/D/2/99 vom 8. April 1999 gemäß § 24 Abs. 3 UniStG i.d.g.F. nicht untersagt und wird wie folgt kundgemacht.

Verordnung siehe **Beilage 1**.

---

Druck und Verlag: Zentrale Verwaltung der Universität Klagenfurt, Universitätsstraße 65-67, A-9020 Klagenfurt

---

**BEILAGE 1**

**R E G E L U N G E N**

hinsichtlich der Durchführung des Exportgrundlehrganges (1. und 2. Semester) mit dem Namen

**Universitätslehrgang für Export und internationale Geschäftstätigkeit der Universität Klagenfurt**

Mit Hinweis auf den § 23 des UniStG werden in Anlehnung zu der üblichen Textierung der entsprechenden Verordnungen des Bundesministeriums für Wissenschaft, Verkehr und Kunst die weiter unten angeführten Regelungen getroffen.

Diese Regelungen bestehen aus:

- a) Satzung,
- b) Studienplan,
- c) der Prüfungsordnung sowie
- d) den Bestimmungen über den Lehrgangsbeitrag und die Prüfungsgebühren.

**S A T Z U N G DES UNIVERSITÄTSLEHRGANGES FÜR EXPORT UND INTERNATIONALE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT AN DER UNIVERSITÄT KLAGENFURT**

## **Art. 1 - Errichtung**

Unter Berücksichtigung

- der hohen Bedeutung des Außenhandels für die österreichische Volkswirtschaft
- der Wichtigkeit einer entsprechenden Ausbildungseinrichtung für die Exportwirtschaft insbesondere im Raum Kärnten,
- der Öffnung der Universität über den Kreis der Teilnehmer ordentlicher Studienrichtungen hinaus,
- der bildungspolitischen Bedeutung von Kurzstudien sowie des Fort- und Weiterbildungsangebotes universitärer Einrichtungen
- und des Angebots einer Trägerschaft von seiten der Wirtschaftskammer Österreich und der Wirtschaftskammer Kärnten

wird an der Universität Klagenfurt als Fortführung des seit dem Studienjahr 1990/91 bestehenden Universitätslehrganges zur Ausbildung von Exportkaufleuten (ab dem Studienjahr 1992/93 Universitätslehrgang für Export und internationale Geschäftstätigkeit) ab dem Studienjahr 1999/2000 der

### **Universitätslehrgang für**

### **Export und internationale Geschäftstätigkeit**

Gem. § 23 UniStG, BGBl. I Nr. 48/1997, in der derzeit geltenden Fassung eingerichtet.

## **Art. 2 - Ziele des Universitätslehrganges**

Im Sinne der Bestimmungen des § 4 Z 17 des UniStG, wonach Universitätslehrgänge der Weiterbildung dienen, liegt der besondere Unterrichtszweck dieses Universitätslehrganges in der Ausbildung auf dem Gebiet des Exports und des internationalen Marketings sowie in der Vermittlung der im Rahmen von Außenhandelsgeschäften zur Anwendung gelangenden Methoden und Techniken.

Darüber hinaus soll das betriebswirtschaftliche Grundwissen der Lehrgangsteilnehmer geschult und ihnen Einblick in aktuelle außenwirtschaftliche Zusammenhänge geboten sowie Gelegenheit gegeben werden, ihre wirtschaftssprachliche Kompetenz zu schulen.

## **Art. 3 - Teilnehmer, Aufnahmebedingungen und Gebühren**

Entsprechend den Ausbildungszielen des Universitätslehrganges wendet sich dieser an Personen mit ausreichender Berufserfahrung, vor allem auf dem Gebiet des Exports bzw. der internationalen Geschäftstätigkeit. In begründeten Fällen können aber auch Absolventen und Studierende einer Universität sowie Maturanten aufgenommen werden. Über die endgültige Zulassung entscheidet die wissenschaftliche Leitung.

Die Zulassung für den Universitätslehrgang orientiert sich an § 41 f des UniStG.

Die Teilnahme am Universitätslehrgang ist des weiteren von der Einzahlung des Teilnehmerbetrages sowie der sonstigen gemäß Hochschultaxengesetz und Hochschülerschaftsgesetz zu entrichtenden Gebühren und Beiträge abhängig.

## **Art. 4 - Studienplan**

Der Lehrgang ist nach folgenden Grundsätzen gestaltet:

Die Dauer des Lehrganges beträgt zwei Semester. Während jedes Semesters sind Pflichtlehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens neun Semesterstunden (mindestens 125 Unterrichtseinheiten) aus einschlägigen Fachlehrveranstaltungen und einer Fremdsprache

(Wirtschaftssprache) zu besuchen. Die Fachlehrveranstaltungen umfassen insbesondere: Grundlagen des Export und des Internationalen Marketing, Entwicklung von Exportstrategien, Exportmarktforschung, Exportförderung, Geschäftsanbahnung und Angebotserstellung, marketingpolitische Instrumente im Internationalen Marketing, rechtliche Grundlagen, Zahlungsverkehr und Exportfinanzierung, Transportwirtschaft, Exportkalkulation, EDV im Außenhandel, Volkswirtschaftliche Grundlagen des Außenhandels, Marktbedingungen in ausgewählten Weltregionen sowie Fallstudien/Projektseminare und Verkaufs- und Verhandlungstrainings. Die Wirtschaftssprache bildet einen essentiellen Bestandteil des Programms.

Die zeitliche Abhaltung der Lehrveranstaltungen hat in sinngemäßer Anwendung des § 7 des UniStG, die Besuchsmöglichkeiten berufstätiger Teilnehmer zu berücksichtigen (Abendveranstaltungen, Blockkurse).

Als Voraussetzung zur erfolgreichen Ablegung des Universitätslehrganges sind schriftliche Fachprüfungen aus allen Pflichtfächern sowie eine mündliche kommissionelle Prüfung am Ende des Lehrganges aus den im Studienplan festgelegten tragenden Fächern des Lehrganges abzulegen.

Die erfolgreiche Absolvierung des Lehrganges wird durch ein von den zuständigen akademischen Behörden ausgestelltes Abschlußzeugnis bestätigt.

### **Art. 5 - Lehrgangsträger und wissenschaftliche Leitung**

Der Träger des Lehrganges ist die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Universität Klagenfurt in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskammer Österreich und der Wirtschaftskammer Kärnten.

Die wissenschaftliche Leitung obliegt dem Inhaber der Planstelle eines Professors für Marketing und Internationales Management der Universität Klagenfurt.

Die Tätigkeiten der Lehrgangsleitung werden durch ein Lehrgangssekretariat administrativ unterstützt.

### **Art. 6 - Lehrgangstaxen**

Das Fakultätskollegium setzt auf Vorschlag der Lehrgangsleitung unter Bezugnahme einer Budgetvorschau zu Beginn des Studienjahres gemäß § 5 Hochschultaxengesetz eine Lehrgangsgebühr fest. Auf die allgemeinen Kostensteigerungen ist Rücksicht zu nehmen.

Es liegt in der Kompetenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik die Prüfungstaxen festzulegen.

## **Universitätslehrgang für Export und internationale Geschäftstätigkeit Universität Klagenfurt Exportgrundlehrgang**

### **STUDIENPLAN**

Gemäß § 23 Abs. 2 Z 4 UniStG in der derzeit gültigen Fassung, beschließt die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Universität Klagenfurt den nachfolgenden Studienplan.

### **Studiendauer und Studiengliederung**

#### **§ 1**

a) Der Universitätslehrgang für Export und internationale Geschäftstätigkeit an der Universität Klagenfurt erstreckt sich über 2 Semester. Im 1. Semester werden die allgemeinen und die Marketinggrundlagen für den Export und das Internationale Marketing vermittelt.

- b) Das 2. Semester dient der Vermittlung der Exporttechniken und der praxisorientierten Umsetzung.  
 c) Neben den Fachlehrveranstaltungen erfolgt über beide Semester die Ausbildung in einer Wirtschaftssprache.  
 d) Die Dauer einer Unterrichtseinheit ist in § 7 Abs. 3 UniStG mit 45 Minuten festgelegt.  
 e) Der Exportlehrgang umfaßt mindestens 255 Unterrichtseinheiten, die auf das Wintersemester und auf das Sommersemester aufzuteilen sind.

## § 2

Im ersten Abschnitt sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:

LEHRVERANSTALTUNG:	UNTERRICHTSEINHEITEN:
a) Grundlagen des Exports und des Internationalen Marketing	21
b) Volkswirtschaftliche Grundlagen des Außenhandels	7
c) Entwicklung einer Exportstrategie	14
d) Exportmarktforschung	7
e) Geschäftsanbahnung, Angebotserstellung und Auftragsabwicklung	14
f) Internationale Leistungs- und Programmpolitik	7
g) Internationale Kommunikationspolitik	4
h) Messen	4
i) Exportförderung	7
j) Projektseminar	7
k) Fremdsprache (Wirtschaftssprache): Fremde Wirtschaftssprache (Englisch)	32

Insgesamt ergeben sich 124 Unterrichtseinheiten.

§ 3 Im zweiten Abschnitt sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:

a) Verhandlungs- und Verkaufstraining	10
b) Rechtliche Grundlagen des Exports	14
c) Zahlungsverkehr und Exportfinanzierung:	
Internationaler Zahlungsverkehr	7
Exportfinanzierung	7
Exportgarantien	7
d) Transportwirtschaft	7
e) Exportkalkulation und Preispolitik (inkl. Controlling)	21
f) Exportregionen in der Welt	7
g) EDV im Außenhandel	5
h) Projektseminar	14
i) Fremdsprache (Wirtschaftssprache). Fremde Wirtschaftssprache (Englisch)	32

Insgesamt ergeben sich 131 Unterrichtseinheiten im 2. Studienabschnitt.

Zusätzlich können zur Illustration praktischer Probleme weitere Stunden angeboten werden.

### Universitätslehrgang für Export und internationale Geschäftstätigkeit

**Universität Klagenfurt**  
**Exportgrundlehrgang**

**PRÜFUNGSORDNUNG**

1. Im Rahmen des Lehrganges werden im Sinne des § 52 UniStG aus den Fächern des ersten und zweiten Semesters schriftliche Fachprüfungen und über die tragenden Fächer des gesamten Lehrganges eine mündliche kommissionelle Prüfung am Ende des Lehrganges abgehalten.

Für die Durchführung der Prüfungen gelten die §§ 53 - 60 des UniStG sinngemäß.

2. Die Anmeldung zu den Fachprüfungen orientiert sich am § 54 des UniStG.

3. Voraussetzung zur Zulassung zu den schriftlichen Fachprüfungen im ersten und zweiten Semester ist der Besuch der im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen.

4. Die Zulassung zur mündlichen kommissionellen Prüfung am Ende des Lehrganges ist von der positiven Beurteilung der im ersten und zweiten Semester des Lehrganges vorgesehenen schriftlichen Fachprüfungen aus den Pflichtfächern abhängig. Weiters ist sie von der positiven Beurteilung einer Projektarbeit abhängig, die im Laufe des zweiten Semesters zu verfassen ist.

5. Pflichtfächer der schriftlichen Fachprüfungen des ersten Semesters sind:

- Grundlagen des Exports und des Internationalen Marketing
- Entwicklung einer Exportstrategie
- Volkswirtschaftliche Grundlagen des Außenhandels
- Exportförderung
- Internationale Leistungs- und Programmpolitik
- Exportmarktforschung
- Geschäftsanbahnung, Angebotserstellung und Auftragsabwicklung
- Wirtschaftssprache Englisch

6. Pflichtfächer der schriftlichen Fachprüfungen des zweiten Semesters sind:

- Exportgarantien
- Internationaler Zahlungsverkehr
- Exportfinanzierung
- Rechtliche Grundlagen des Außenhandels
- Transportwirtschaft
- Exportkalkulation und Preispolitik (inkl. Controlling)
- Wirtschaftssprache Englisch

7. Das Thema der Projektarbeit ist bei der wissenschaftlichen Leitung frühestens am Ende des 1. Semesters zu beantragen und muß in einem engen thematischen Zusammenhang mit den Pflichtfächern des ersten und zweiten Semesters stehen.

8. Die Fachprüfungen sind im Sinne des UniStG § 52 und § 55 als Einzelprüfungen in schriftlicher Form im Laufe jedes Semesters einzurichten. Die konkrete Ausgestaltung der Fachprüfungen obliegt der Lehrgangsleitung.

9. Fachprüfungen werden von den Vortragenden der betreffenden Lehrveranstaltungen abgehalten.

10. Die mündliche kommissionelle Prüfung am Ende des Lehrganges ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 49 und des § 56 des UniStG eine Gesamtprüfung, deren Fächer in Form

einer mündlichen, kommissionellen Prüfung von Einzelprüfern und dem Vorsitzenden geprüft werden.

11. Die tragenden Fächer der kommissionellen Prüfung am Ende des Lehrganges sind:

- Grundlagen des Exports und des Internationalen Marketing
- Exportförderung
- Zahlungsverkehr und Exportfinanzierung
- Wirtschaftssprache Englisch
- Wahlfächer: Entwicklung einer Exportstrategie
- Exportkalkulation und Preispolitik (inkl. Controlling)
- Geschäftsanbahnung, Angebotserstellung und
- Auftragsabwicklung

12. Der Erfolg von Fachprüfungen ist unter Anwendung des § 45 Abs. 1 des UniStG zu beurteilen (fünfteilige Notenskala).

13. Für die mündliche kommissionelle Prüfung am Ende des Lehrganges ist gemäß § 45 Abs. 3 des UniStG eine Gesamtnote auszusprechen.

14. Auf die Wiederholung von Fachprüfungen und der kommissionellen Prüfung am Ende des Lehrganges finden die Bestimmungen des § 58 UniStG sinngemäße Anwendung.

15. Über die erfolgreiche Absolvierung des Universitätslehrganges wird von den zuständigen akademischen Behörden ein Abschlußzeugnis ausgestellt, in dem sämtliche Fächer der Fachprüfungen, der kommissionellen Prüfung am Ende des Lehrganges und die Projektarbeit sowie die erfolgten Beurteilungen verzeichnet sind.

### **Universitätslehrgang für Export und internationale Geschäftstätigkeit Universität Klagenfurt Exportgrundlehrgang**

#### **LEHRGANGSBEITRAG UND PRÜFUNGSgebühren**

Der Lehrgang ist kostendeckend zu führen. Das Fakultätskollegium setzt auf Vorschlag der Lehrgangsleitung unter Bezugnahme einer Budgetvorschau zu Beginn eines Studienjahres gemäß § 5 Hochschultaxengesetz eine Lehrgangsgebühr fest. Auf die allgemeinen Kostensteigerungen ist Rücksicht zu nehmen. Nach Maßgabe der Möglichkeiten zusätzlicher Finanzierungsquellen darf die Lehrgangsgebühr die kalkulatorisch notwendige Mindestsumme nicht überschreiten.

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik kann ferner für alle Prüfungen im Rahmen des Lehrganges die gemäß Hochschultaxengesetz zulässigen Gebühren festsetzen.